

## **Magistratsabteilung 36, Prüfung einer Genehmigung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz**

Das Kontrollamt erhielt eine anonyme schriftliche Mitteilung, in welcher behauptet wurde, dass – obwohl genehmigte Änderungen in einem Kongresszentrum nicht plangemäß ausgeführt worden seien – die Überprüfung der planmäßigen Ausführung (Kollaudierung) dennoch positiv erledigt worden sei. Dem Schreiben lagen Kopien zweier Bescheide der ehemaligen Magistratsabteilung 35 – Gruppe V bei, nämlich die Eignungsfeststellung vom 5. Oktober 1998 und die Kollaudierung vom 22. Juni 1999.

### *1. Vorbemerkung*

Vorerst war anzumerken, dass nach Auflösung der Magistratsabteilung 35 deren Gruppe V (Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen) ab dem Jahr 2001 in die Magistratsabteilung 36 eingegliedert wurde. Das so geschaffene Dezernat V trägt den Titel „Technische Angelegenheiten des Veranstaltungswesens“.

### *2. Rechtsgrundlagen*

Veranstaltungen dürfen gem. § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz 1971, LGBl.Nr. 12/71 (idGF), nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Die Feststellung der Eignung erfolgt mit Bescheid auf Antrag des Veranstalters oder des Inhabers der Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellungsbescheid). Kommen Filme zur öffentlichen Aufführung, so ist auch eine Bewilligung gem. § 4 Wiener Kinogesetz 1955, LGBl.Nr. 18/55 (idGF), zu erwirken. Für die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten ist das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. Nr. 4/78 (idGF), maßgebend.

Bauliche Änderungen unterliegen darüber hinaus auch den Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

### *3. Vergleich der genehmigten Pläne mit den tatsächlichen Verhältnissen*

Auf die dem Kontrollamt vorliegende Anzeige hingewiesen, führte die Magistratsabteilung 36 eine Begehung des Kongresszentrums durch, an der auch ein Vertreter des Kontrollamtes teilnahm. Dabei fielen einzelne Abweichungen von dem am 5. Oktober 1998 bewilligten und am 22. Juni 1999 kollaudierten Konsens auf.

#### *3.1 Vorhaben, die nicht verwirklicht wurden*

3.1.1 Im Erdgeschoß waren zwei Garderobensäle nicht zur Ausführung gelangt, d.h. es waren die im genehmigten Plan eingetragenen mobilen Zwischenwände und zehn Fluchtweghinweisleuchten nicht vorhanden. Die bisherige Nutzung als Garderobe bestand unverändert weiter.

3.1.2 Ein Saal des Kongresszentrums erhielt zwar (wie vorgesehen) einen zweiten Ausgang, die Anordnung der Stufen und einer Wand entsprachen allerdings nicht dem Plan. Lt. den erhaltenen Auskünften war der Saal, für den in den Bestandplänen eine Konferenzbestuhlung bzw. Tische für Ballveranstaltungen eingetragen waren, nie in Betrieb gewesen. Aus diesem Grund wurde der Fluchtweg nicht plangemäß hergestellt, wobei dieser an Stelle einer 145 cm breiten Doppelflügeltür eine solche mit 180 cm Durchgangslichte erhalten hätte sollen.

Hinweise bezüglich der nicht vollständigen Erfüllung des genehmigten Planes waren dem Kollaudierungsbescheid nicht zu entnehmen.

*Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:*  
In Zukunft werden bei der Durchführung der Kollaudierungsverhandlung festgestellte Konsensänderungen im Protokoll festgehalten werden.

### 3.2 Fluchtwegkennzeichnung

3.2.1 Die Lage mehrerer Fluchtweghinweisleuchten entsprach nicht den Angaben im genehmigten Plan. Teilweise waren derartige Leuchten zusätzlich angebracht, teilweise fehlten sie und einige Fluchtweghinweisleuchten wurden belassen, obwohl sie lt. dem genehmigten Plan zu entfernen gewesen wären.

So fehlte im Erdgeschoß neben einer Stiege die Fluchtweghinweisleuchte. Statt dessen war eine solche Leuchte, obwohl im genehmigten Plan nicht vorgesehen, in der Gegenrichtung angebracht. Zwei Ausgangstüren waren zwar mittels Tafeln als Notausgänge gekennzeichnet, die im Plan bedungenen Fluchtweghinweisleuchten aber nicht angebracht.

Eine gekennzeichnete Fluchtwegrichtung verlief nicht wie im genehmigten Plan vorgesehen, sondern in der entgegengesetzten Richtung. Eine Fluchtweghinweisleuchte, die in einem schlecht einzusehenden Bereich des Fluchtweges auf eine Richtungsänderung aufmerksam machen sollte, fehlte.

Bei der Begehung des Kongresszentrums wurde u.a. festgestellt, dass Notleuchten nicht an den geplanten Stellen situiert waren. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit ist jedoch nicht gegeben, weil die Fluchtwege durch die vorhandenen Notleuchten sowie durch Zusatzleuchten (die sich im Falle eines Netzausfalles sofort einschalten und unterstützend zu den dauernd brennenden Notleuchten die Fluchtwege beleuchten) eindeutig als solche gekennzeichnet bzw. erkennbar sind.

3.2.2 Auch im Mezzanin waren einige Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan festzustellen. So ergab sich dadurch etwa die Situation, dass ein rd. 3 m breiter und rd. 11 m langer Verbindungsgang nicht (wie im Plan vorgesehen) als zweite Fluchtmöglichkeit aus einigen Veranstaltungsräumen diente. Im Verbindungsgang selbst waren aber zwei Fluchtmöglichkeiten durch Fluchtweghinweisleuchten vorgesehen.

3.2.3 Es war zu vermuten, dass manche der vorgefundenen Abweichungen betreffend die Fluchtweghinweisleuchten bereits zum Zeitpunkt der Kollaudierung bestanden hatten. Diese Unzukömmlichkeiten generell dem Organ der kollaudierenden Behörde anzulasten wäre allerdings unrichtig gewesen, da – wie Hinweise ergaben – die Fluchtwegkennzeichnung bei Instandsetzungs- und Adaptierungsarbeiten angepasst worden war. Inwieweit dies in Absprache mit der ehemaligen Magistratsabteilung 35 bzw. der Magistratsabteilung 36 erfolgt war, konnte nicht geklärt werden.

Die Theaterkommission für Wien führte im Kongresszentrum am 28. Juni 2000 unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters der ehemaligen Magistratsabteilung 35 eine Überprüfung durch. In der diesbezüglichen Niederschrift wurde u.a. generell die Ergänzung der Notleuchten – sofern nicht vorhanden – in allen Veranstaltungsräumen verlangt, sodass pro Raum zwei Fluchtwege gewährleistet hätten sein sollen; dies war jedoch erfolgt, ohne die Stellen näher zu bezeichnen.

Die Magistratsabteilung 36 sagte dem Kontrollamt zu, sie werde umgehend mit den Verantwortlichen für das Kongresszentrum die Gegeben-

Die Fluchtwege sollen den Fluchtwegstrom zu dem am nächsten gelegenen Stiegenhaus

heiten im Bereich der Fluchtweghinweisleuchten erörtern und diese im Hinblick auf den Verlauf der Fluchtwege und der diesbezüglichen Planrichtigstellung einer Klärung zuführen.

### *3.3 Handläufe*

Die in den Konsensplänen eingetragenen Handläufe waren in einigen Bereichen z.T. noch nicht ausgeführt. Wie dem Kontrollamt hiezu mitgeteilt wurde, würden nach nunmehriger Einigung mit dem Bundesdenkmalamt alle Stiegenläufe des Kongresszentrums beidseitig mit Handläufen ausgestattet werden. Verschiedene Stiegenläufe im Verlauf von Fluchtwegen und der Bereich einer Festsaalstiege waren bereits mit Handläufen versehen, weitere diesbezügliche Arbeiten waren im Gange.

### *3.4 Türen und Tore*

Einzelne im Plan vermerkte Türbreiten stimmten mit den tatsächlichen nicht überein, wie z.B. jene des Ausganges über eine Stiege, welche anstatt 160 cm nur 140 cm bzw. 148 cm aufwiesen. Die beiden Tore zur Passage im Erdgeschoß wiesen eine Durchgangsbreite von 165 cm auf, im Plan waren hingegen 176 cm vermerkt. Die festgestellten Verkleinerungen der Durchgangsbreiten hatten zwar nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes keinen Einfluss auf die Berechnung des Fassungsraumes, waren aber im Sinne der gebotenen Übereinstimmung von faktischen Verhältnissen mit den Plänen zu bemängeln.

Eine Verbindungstüre war wohl plangemäß vorhanden und aus Holz ausgeführt, der Forderung der Theaterkommission vom 28. Juni 2000, diese Tür als Brandschutztüre auszuführen, war aber nicht nachgekommen worden.

### *3.5 Feuermelder und Feuerlöscher*

Die Anordnung der Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage lt. Plan stimmte in einigen Fällen mit der tatsächlichen Ausführung nicht überein.

Bei der Überprüfung der im Plan vermerkten Standorte der Feuerlöscher fiel auf, dass diese vielfach insofern nicht eingehalten worden waren, als die Feuerlöscher auf transportablen Ständern angebracht waren, um den Aufstellungsort dem jeweiligen Erfordernis der Einrichtung und Dekoration von Veranstaltungen anpassen zu können. Die Magistratsabteilung 36 erklärte hiezu, dass bei Veranstaltungen über 1.000 Personen anlässlich der Begehung nicht nur die Tischaufstellung, Dekorationen usw., sondern auch die Sicherheitseinrichtungen (wie etwa die Aufstellung der Feuerlöscher) geprüft werde.

In diesem Zusammenhang war bemängelnd festzuhalten, dass dem Punkt 7 des Eignungsfeststellungsbescheides vom 5. Oktober 1998, wonach die Brandschutzeinrichtungen (Druckknopfmelder, Feuerlöscher) entsprechend der Plandarstellung zu ergänzen gewesen wären, nicht vollständig entsprochen worden war.

gewährleisten. Es bestehen jedenfalls aus allen relevanten Räumen zwei Fluchtwege.

Das Konzept der Notleuchten des Genehmigungsbescheides steht allerdings im Widerspruch zur Anregung der Theaterkommission für Wien. Es wird daher bei der nächsten Begehung durch die Theaterkommission für Wien eine Übereinstimmung der Fluchtwegkonzepte herbeizuführen sein.

Fehlende Handläufe wurden ab Jänner 2002 ergänzt.

Die Abweichungen der vorhandenen Türbreiten von den im Plan kotierten wirken sich für die Festlegung des Fassungsraumes nicht aus, da sie immer über den gesetzlich erforderlichen Maßen lagen.

Der Magistratsabteilung 36 wurde empfohlen, bei Kollaudierungen in Hinkunft der konsensgemäßen Ausführung und der Erfüllung der Bescheidaufgaben erhöhtes Augenmerk zu schenken; Abweichungen hiervon sollten festgehalten und bewertet werden.

Die Situierung der im Gebäude vorhandenen Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage war zwar mit der Plandarstellung nicht ident, die Änderungen stellen jedoch keine Verminderung des Sicherheitsstandards dar.

Im Plan eingetragene Handfeuerlöscher wurden bei der Begehung deshalb nicht vorgefunden, weil im Zuge von Veranstaltungen mobile Ständer an definierten Stellen aufgestellt werden. Eine Überprüfung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des behördlichen Rundganges bzw. durch das Sicherheitspersonal des Hauses. Durch diese geringfügigen Abweichungen vom genehmigten Konsens ist aus der Sicht der Magistratsabteilung 36 keine Sicherheitsbeeinträchtigung für Veranstaltungsteilnehmer gegeben.

### *3.6 Nachträgliche Adaptierungen*

Im Mezzanin wurden in einem Saal mehrere Dolmetscherkabinen eingebaut sowie ein Fluchtweg und dessen Türen abgeändert. Es war zwar im März 2001 eine Baubewilligung für die durchgeführten baulichen Änderungen erwirkt worden, ein Antrag für die Genehmigung der Änderungen nach dem Veranstaltungsgesetz fehlte jedoch.

Einzelne Türen wurden inzwischen erneuert und die Flügel in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet.

Die Theaterkommission für Wien empfahl anlässlich ihrer Begehung am 28. Juni 2000 zum wiederholten Male, einen Ausgang zur vollständigen Gewährleistung der Fluchtmöglichkeiten umbauen zu lassen, da die Türflügel entgegen der Fluchtrichtung aufschlugen. Die Führung des Fluchtweges wurde daraufhin geändert und dieser ordnungsgemäß adaptiert. Obwohl die Theaterkommission auf die Notwendigkeit der Erwirkung einer entsprechenden Genehmigung hingewiesen hatte, war bis zum Prüfzeitpunkt dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen worden.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 36, für die Sanierung aller Abweichungen vom Konsens umgehend einen Antrag um Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz einzufordern, der auch die inzwischen durchgeführten baulichen Änderungen berücksichtigen müsste. Ferner regte das Kontrollamt an, Veranstaltungsstätten wiederkehrend auf ihren konsensmäßigen Bestand hin zu überprüfen.

Die Magistratsabteilung 36 erklärte hiezu, es obliege nicht der Theaterkommission für Wien, bei ihren regelmäßigen Begehungen auch den konsensmäßigen Bestand der jeweiligen Veranstaltungsstätte bis ins Detail zu überprüfen. Die Magistratsabteilung 36 als Fachabteilung werde in Hinkunft derartige Revisionen allerdings selbst durchführen.

Um den Bestand sowie die in der Zwischenzeit durchgeführten Änderungen zu genehmigen, wird der Inhaber des Kongresszentrums von der Magistratsabteilung 36 aufgefordert werden, unter Vorlage von Bestandsplänen um Abänderung der Eignungsfeststellung anzusuchen.

Darüber hinaus wird in periodischen Abständen eine Konsensüberprüfung durchgeführt und der Inhaber verpflichtet werden, Änderungen der Behörde unverzüglich bekannt zu geben .